



Foto vom Stimmzettel einer geheimen Wahl

Datum: 24. September 2021

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 24.09.2021

Foto vom Stimmzettel einer geheimen Wahl

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um die Beantwortung mehrerer Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der jüngsten Wahl zum Ministerpräsidenten und einem Bericht aus der Presse, wonach zumindest ein Mitglied der ...-Fraktion ein Foto von seinem Stimmzettel in der Wahlkabine angefertigt und das Foto gegenüber Fraktionskollegen zum Nachweis des eigenen Stimmverhaltens genutzt habe. Ihrer Ansicht nach verstößt ein solches Vorgehen gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Die von Ihnen diesbezüglich gestellten Fragen möchten wir wie folgt beantworten:

A. Stellt das dargestellte Verhalten einen Verstoß gegen Wahlgrundsätze dar? Ist es rechtswidrig?

Die Wahl zum Ministerpräsidenten ist in Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) geregelt. Danach wird der Ministerpräsident vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gewährleistet der Grundsatz der geheimen Wahl, dass ausschließlich der Wähler vom Inhalt seiner Wahlentscheidung Kenntnis hat. Zudem verpflichtet der Grundsatz der geheimen Wahl zugleich den Gesetzgeber, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Wahlheimnisses zu treffen. Die Sicherstellung der Geheimheit der Wahl dient letztlich dem Schutz der Freiheit der Wahl (siehe Urteil des BVerfG vom 3. März 2009 zu der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, AZ: 2 BvC 3/07, Rn. 129 - zitiert nach juris).

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Da der Grundsatz der geheimen Wahl der Sicherstellung der Freiheit der Wahlentscheidung dient, ergibt sich für den Wähler selbst, außer bei der eigentlichen Wahlhandlung, grundsätzlich keine Verpflichtung zur Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wähler hat daher in der Zeit vor und nach der Wahlhandlung im Allgemeinen ein freies Offenbarungsrecht über sein Stimmverhalten. Dieses freie Offenbarungsrecht sieht die Rechtsprechung als mit dem Grundsatz der geheimen Wahl vereinbar an, weil allgemein abgegebene Erklärungen in der Zeit vor und nach der Wahlhandlung in den Augen der Beteiligten gewöhnlich keinen schlechthin überzeugenden Wert haben, da man ihnen oft einen gewissen Opportunismus unterstellen könne und man jedenfalls von ihrer Unverbindlichkeit ausgehen müsse (siehe den Beschluss des BVerwG vom 21. Juli 1975, AZ: VII P 1.74, Rn. 16 - zitiert nach juris sowie Boehl in: Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 11. Auflage, Stand: 2021, § 1 Rn. 103). Ausgehend von dieser Rechtsprechung dürfte ein freies Offenbarungsrecht über das Stimmverhalten nur dann mit dem Grundsatz der geheimen Wahl vereinbar sein, wenn die Angaben des Wählers unüberprüfbar bleiben und freiwillig gemacht werden (so auch Klein/Schwarz in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattkommentar, Stand: Januar 2021, Art. 38 Rn. 118).

Weder in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt noch in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt sind weitergehende Vorgaben enthalten, wie die nach Artikel 65 Abs. 1 LVerf vorzunehmende geheime Abstimmung verfahrensrechtlich sicherzustellen ist (siehe Artikel 65 Abs. 1 LVerf sowie §§ 42 und 77 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt).

Um die Geheimheit der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, sieht beispielsweise § 49 Abs. 3 Satz 2 der Landeswahlordnung vor, dass in der Wahlkabine nicht gefilmt oder fotografiert werden darf. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Wahl zum Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt. Da es für die Wahl des Ministerpräsidenten wie dargelegt keine weitergehenden verfahrensrechtlichen Regelungen gibt, kann die hier vorzunehmende Prüfung sich allein auf die Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 65 Abs. 1 LVerf beziehen, wonach der Ministerpräsident vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt wird. Die Vorgabe der Wahl des Ministerpräsidenten in geheimer Abstimmung ist anders als beispielsweise bei den Regelungen des Grundgesetzes zur Wahl des Bundeskanzlers ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgesehen und deshalb besonders zu beachten.

Der im Prüfauftrag beschriebene Sachverhalt, wonach ein Foto des ausgefüllten Stimmzettels in der Wahlkabine angefertigt und dieses Foto gegenüber Fraktionskollegen zum Nachweis des eigenen Stimmverhaltens genutzt wurde, dürfte aus Sicht des GBD den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Geheimheit der Wahl berühren. Zumindest dürfte das nach der Rechtsprechung und der Literatur eingeräumte freie Offenbarungsrecht über das Stimmverhalten bei dem zu prüfenden Sachverhalt nicht mehr bestehen, wenn durch das erstellte Foto die Angaben des Wählers nachprüfbar werden.

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der hier zu prüfende Sachverhalt aus Sicht des GBD bisher nicht belegt ist und daher nicht feststeht. Eine abschließende Bewertung des Sachverhalts ist aufgrund dessen nicht möglich. Zwar wird in dem vorliegenden Prüfauftrag unter Bezugnahme auf einen Pressebericht davon ausgegangen, dass ein Foto des Stimmzettels angefertigt und gegenüber Fraktionskollegen zum Nachweis des eigenen

Stimmverhaltens genutzt wurde. Dem GBD liegen jedoch bisher keine belastbaren Dokumente vor, aus denen sich ergibt, dass tatsächlich ein solches Foto angefertigt und Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt wurde.

B. Welche Konsequenzen erwachsen aus dieser Situation? Ist eine solche Wahl insbesondere trotzdem gültig? Welche Konsequenzen hätte eine etwaige Ungültigkeit?

Falls ... bei der Wahl zum Ministerpräsidenten in der Wahlkabine ein Foto von ... ausgefüllten Stimmzettel erstellt und dieses gegenüber Fraktionskollegen zum Nachweis des eigenen Stimmverhaltens genutzt haben sollte, dürfte ein solches Verhalten wie bereits dargelegt den Grundsatz der Geheimheit der Wahl berühren, wenn durch die Vorlage des Fotos die Angaben ... nachprüfbar würden. Ob diese Sachlage bei dem zu prüfenden Fall vorliegt, kann abschließend nicht eingeschätzt werden. Zum einen liegen bisher keine belastbaren Dokumente vor, aus denen sich ergibt, dass tatsächlich ein solches Foto angefertigt und Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt wurde. Zum anderen kann nicht abschließend eingeordnet werden, ob das im Raum stehende Foto bereits im ersten oder erst im zweiten Wahlgang angefertigt wurde. Auch diese Frage wäre zu klären, bevor eine abschließende rechtliche Bewertung erfolgen kann.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des GBD aber selbst das Vorliegen von einer ungültigen Stimme im zweiten Wahlgang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl zum Ministerpräsidenten insgesamt haben dürfte. Wie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Wahlprüfungsverfahren nach dem Grundgesetz ergibt, können Wahlfehler, die keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben, einen Wahleinspruch nicht rechtfertigen (siehe den Beschluss des BVerfG vom 3. Juni 1975, AZ: 2 BvC 1/74, Rn. 65 - zitiert nach juris). Da beim zweiten Wahlgang der Wahl des Ministerpräsidenten von den 97 Mitgliedern des Landtages 53 Mitglieder für den vorgelegten Wahlvorschlag stimmten, wäre auch bei einer unterstellten Ungültigkeit einer dieser Stimmen die für eine Wahl zum Ministerpräsidenten in diesem Wahlgang erforderliche Stimmenanzahl erreicht worden.

C. Welche Rechtsmittel bestehen?

Da für die Wahl zum Ministerpräsidenten anders als für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt ein Wahlprüfungsverfahren nicht vorgesehen ist, besteht letztlich nur die Möglichkeit, ein Organstreitverfahren nach Artikel 75 Nr. 1 LVerf durchzuführen.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Organstreitverfahrens sind aus Sicht des GBD jedoch höchst zweifelhaft. Dies liegt zum einen daran, dass der zu überprüfende Sachverhalt wie oben ausgeführt bisher nicht eindeutig feststeht. Eine Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen dürfte zudem nicht zulässig sein, da einer Befragung ... der Grundsatz der Geheimheit der Wahl entgegenstehen dürfte. Zum anderen ist im Rahmen des Organstreitverfahrens gemäß § 36 Abs. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes durch den Antragsteller geltend zu machen, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Einem solchen Vorbringen dürfte jedoch bereits entgegenstehen, dass auch bei der unterstellten Ungültigkeit von einer der abgegebenen Stimmen die für die Wahl zum Ministerpräsidenten im zweiten Wahlgang erforderliche Stimmenanzahl erreicht worden wäre.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt